

Frau RA Regina Rick am 13. Juni 2019

**Auszug aus dem Antrag auf Zulassung der Wiederaufnahme in Sachen Manfred Genditzki**

.....

**Urteilsfeststellungen (Zusammenfassung)**

.....

In einem dem Urteil vorangestellten „Vorspann“ geht das Gericht von folgendem Sachverhalt aus:

*„Der Angeklagte war Hausmeister in der Wohnanlage S..... in Rottach-Egern im Landkreis Miesbach, in der auch die später verstorbene 87-jährige Lieselotte Kortüm wohnte. Der Angeklagte war die Hauptbezugsperson von Frau Kortüm und kümmerte sich zuletzt mehrmals täglich um sie. Frau Kortüm war auf die Unterstützung und Hilfeleistungen des Angeklagten angewiesen.*

***„Am 28.10.2008 holte der Angeklagte Lieselotte Kortüm nach einem mehrtägigen Aufenthalt im Krankenhaus Agatharied aus dem Krankenhaus ab und fuhr sie nach Hause.***

***In der Wohnung von Lieselotte Kortüm kam es zu einer streitigen Auseinandersetzung, in deren Verlauf der Angeklagte Frau Kortüm mit einem stumpfen Gegenstand einmal oder zweimal mit großer Wucht auf den Hinterkopf schlug und/oder sie mit dem Kopf gegen einen harten Gegenstand stieß oder sie so stieß, dass sie mit dem Kopf auf einen harten Gegenstand fiel. Hierdurch erlitt Lieselotte Kortüm zwei Einblutungen in die Kopfschwarte, die bei ihr entweder zu einer Bewusstseinstrübung oder zur Bewusstlosigkeit führten. Aus Angst vor weiteren Konsequenzen entschloss sich der Angeklagte, das vorangegangene Geschehen zu verdecken, indem er Frau Kortüm in der Badewanne ertränkte und das Geschehen als häuslichen Unfall durch einen Sturz in die Badewanne erscheinen ließ. Er verbrachte die bewusstlose oder bewusstseinsgetrübte Frau Kortüm in die Badewanne, ließ Wasser einlaufen und drückte ihren Kopf so lange unter Wasser, bis sie ertrunken war. Dann verließ er die Wohnung.***

***Die Leiche von Frau Kortüm wurde am Abend von einer Mitarbeiterin des Pflegedienstes***

**aufgefunden.“ (UA S. 3).**

### **Beweiswürdigung (Zusammenfassung)**

Die Verurteilung des Antragstellers basiert im Wesentlichen darauf, dass das erkennende Gericht ein Unfallgeschehen ausgeschlossen hat; dies aus folgenden Gründen:

- **Für Frau Kortüm habe es keinen Anlass gegeben, die Badewanne zu einem Zweck zu nutzen, der es erforderlich machte, die Wasserhähne auf- und den Abfluss zuzudrehen (UA S. 43 ff.). Ausgeschlossen sei insbesondere, dass Frau Kortüm Wäsche in der Badewanne eingeweicht hätte (UA S. 47).**
- **Ein Sturzgeschehen scheidet aufgrund der Auffindsituation aus (UA S. 55 ff.).**
- **Die Kopfschwartenverletzungen müssten nach Art und Lage vor dem Hineinkommen der Lieselotte Kortüm in die Badewanne verursacht worden sein. Es sei ausgeschlossen, dass sich Frau Kortüm beide Hämatome durch einen Sturz in die Badewanne zugezogen habe (UA S. 64 ff.).**
- **Medizinische Gründe als Auslöser für einen Sturz der 87jährigen Frau Kortüm seien auszuschließen (UA S. 50 ff.). Insbesondere sei ausgeschlossen, dass sie eine TIA oder eine Synkope erlitten habe; letztere sei insbesondere deshalb auszuschließen, da die bekannte Sturzneigung im Jahr 2008 nachgelassen habe (UA S. 55).**

**Ausgehend davon, dass ein Sturzgeschehen auszuschließen sei (UA S. 78), wertete das erkennende Gericht als weitere Indizien für die Täterschaft des Antragstellers, dass**

- **der Antragsteller ein Motiv für die Tat gehabt, nämlich es einen Streit gegeben habe (UA S. 91 ff.)**

-> Beweise für einen Streit?

- es hinsichtlich des außen an der Tür steckenden Schlüssel keine entsprechende „Schlüsselvereinbarung“ gegeben habe (UA S. 33, 78 ff.)

➔ wie sollte diese Schlüsselvereinbarung ausgesehen haben?

- der Antragsteller ungefragt den Polizeibeamten den Kassenzettel betreffend den um 15.30 Uhr vorgenommenen Einkauf präsentiert sowie Notizzettel und geschenkten Schmuck zurückgebracht habe (UA S. 39 ff., 86 ff.)

➔ wo vorliegend?

- der Antragsteller am Tattag zwei Anrufe bei der Arztpraxis von Dr..... getätigt habe (UA S. 88 ff.)

➔ und...?

- der Antragsteller bei einer Zeugenvernehmung vermutete, Frau Kortüm könnte „im Bad vielleicht noch irgendwo dahingerumpelt“ sein (UA S. 91)

➔ wortwörtlich...?

- der Antragsteller seiner Frau am 28.10.2008 nicht vom Tod von Frau Kortüm berichtet habe (UA S. 86)

➔ und das bedeutet...?

- **einer Gewalttat nicht entgegenstehe das Fehlen von Schleifspuren, das Fehlen von Kampfspuren, das Fehlen von DNA-Spuren des Verurteilten, der Zustand der Wohnung und dass der Todeszeitpunkt nicht eingrenzbar sei (UA S. 93 ff.)**

**Wiederaufnahmegründe**

.....

Durch ein thermodynamisches Gutachten wird die Wassertemperatur auf den Auffindezeitpunkt zurückgerechnet. Hierdurch wird eine Eingrenzung des Todeszeitpunkts möglich.

Durch ein Todeszeitpunktgutachten wird bewiesen, dass der vom Gericht angenommene Todeszeitpunkt nahezu ausgeschlossen ist und der Tod von Frau Kortüm auch bei Zugrundelegung ungünstigster Bedingungen deutlich nach 15.45 Uhr eingetreten sein muss.

Durch ein Computersimulationsgutachten wird die Annahme, dass ein Sturzgeschehen ausgeschlossen ist, widerlegt. Vielmehr führt ein Sturz mit hoher Wahrscheinlichkeit zu den festgestellten Kopfschwartenverletzungen und der Endlage der Leiche.

Durch ein neuroradiologisches Gutachten werden Veränderungen im Gehirn von Frau Kortüm nachgewiesen, die auf eine Sturzneigung schließen lassen.

Ein rechtsmedizinisches Gutachten bestätigt die vorstehenden gutachterlichen Feststellungen.

Durch die Aussage einer bisher nicht bekannten Zeugin wird bewiesen, dass Frau Kortüm schon seit je her die Badewanne zum Wäsche-Einweichen benutzt hat.

Im Einzelnen:

### **1. Todeszeitpunkt**

Das Wiederaufnahmegesuch stützt sich auf die neuen Tatsachen, dass entgegen den Feststellungen des Gerichts die Wassertemperatur ermittelt werden und damit die Todeszeit dahingehend eingegrenzt werden kann, dass Frau Kortüm erst gestorben ist, nachdem der Antragsteller die Wohnung bereits verlassen hatte.

### Thermodynamisches Gutachten

.....

Das Gericht grenzt die angebliche Tötungshandlung auf die Zeit zwischen den Anrufen bei Herrn Dr. .... um 14:57 Uhr und beim Pflegedienst Miesel um 15:09 Uhr, also auf ca. 11 Minuten ein. Eine Eingrenzung des Todeszeitpunkts aus rechtsmedizinischer Sicht hält es für nicht möglich.

➔ Widerspruch in sich! Mit anderen Worten, Frau K. könnte auch zuvor oder auch später verstorben sein...

.....

Nach diesen Feststellungen hat Frau Kortüm also um 14:57 Uhr (Anrufe bei Dr.....) noch gelebt und war um 15:09 Uhr (Anruf beim Pflegedienst ..... nach Verlassen der Wohnung) bereits tot. Das Verbringen in die Badewanne, das Einlaufenlassen des Wassers, der Ertrinkungsvorgang (4-5 Minuten) und das Verlassen der Wohnung haben nach den Feststellungen der Kammer ebenfalls in diesem Zeitraum stattgefunden.

.....

Das Gericht stellt weiterhin fest, dass eine Eingrenzung des Todeszeitpunkts aus rechtsmedizinischer Sicht nicht möglich ist, weil die zum Todeszeitpunkt herrschende Wassertemperatur nicht feststellbar ist.

.....

Zu räumlichen Verhältnissen und Temperaturen wurden im Urteil folgende Feststellungen getroffen:

.....

*„Die Temperatur des sich in der Badewanne befindlichen Wassers wurde um 21:15 Uhr mit 26 Grad gemessen.“ (UA S. 19)*

(Laut Leichenauffindungsbericht wurde die Wassertemperatur um 21:05 Uhr mit 25,9° C gemessen, vgl. Sonderband Tatort/Leiche Bl. 28).

*„Im Badezimmer war das Fenster geschlossen und der Heizungsregler auf Stufe fünf eingestellt.“ (UA S. 19)*

Die Leichtemperatur lässt sich dem Leichenauffindungsbericht entnehmen. Hierin heißt es:

*„Die Leichtemperatur wird um 21:50 Uhr gemessen. Hierzu wird das Thermometer ca. 8 cm in den After eingeführt. Die Leichtemperatur beträgt 33,9° C“ (vgl. Sonderband Tatort/Leiche Bl. 28).*

.....

Entgegen den Feststellungen des Gerichts kann die Wassertemperatur zum Todeszeitpunkt und damit dieser selbst eingegrenzt werden. Der Tod von Frau Kortüm ist danach erst zu einem Zeitpunkt eingetreten, als der Antragsteller sich nicht mehr in der Wohnung befand.

Der Sachverständige Prof. Dr. Niels Hansen vom Institut für technische Thermodynamik und thermische Verfahrenstechnik der Universität Stuttgart kommt zu dem Ergebnis, dass die Wassertemperatur zum Auffindezeitpunkt um 18:30 Uhr und damit – da Wasser gleicher Temperatur nachgelaufen ist – zum Todeszeitpunkt zwischen 26,5 und 29,8° C betragen hat.

.....

Die Wassertemperatur – und damit die Umgebungstemperatur der Leiche – lässt sich von dem Zeitpunkt, zu dem sie gemessen wurde, mittels einer physikalischen Gleichung auf den Auffindezeitpunkt zurückrechnen.

Es liegt ein sogenanntes instationäres Wärmeübergangsproblem vor.

.....

Die Anfangstemperatur des Badewannenwassers um 18:30 Uhr betrug zwischen 26,5° C und 29,8° C. Eine höhere Wassertemperatur als 29,8° C ist sehr unwahrscheinlich, da die Verzögerung der Abkühlung des Wassers durch den im Wasser liegenden Leichnam in der Berechnung nicht berücksichtigt wurde.

Der Sachverständige Hansen kommt bei Anwendung des etablierten Modells aus der wissenschaftlichen Literatur zur Abkühlung eines Leichnams nach Henßge zu einem wahrscheinlichen Todeszeitpunkt von etwa 4,5 bis 5 Stunden vor der durchgeführten Temperaturbestimmung an dem Leichnam um 21:50 Uhr. Der Tod ist danach zwischen 16:50 und 17:20 Uhr eingetreten.

.....

#### Todeszeitpunktgutachten

Entgegen der Annahme in dem angegriffenen Urteil kann die Todeszeit also auf einen Zeitraum eingegrenzt werden, als der Antragsteller die Wohnung schon längst verlassen hatte.

Dies wird durch ein Todeszeitpunktgutachten der Sachverständigen Frau Prof. Dr. Gitta Mall, Leiterin des Instituts für Rechtsmedizin an der Universität Jena, belegt.

Berechnung nach Hoare und Marshall und Henßge

.....

Bezug nehmend auf das Temperaturgutachten von Prof. Hansen kann die mittlere Temperatur wie folgt ermittelt werden:

.....

Selbst unter Zugrundelegung einer maximalen Wassertemperatur liegt der Erwartungswert für den Todeseintrittszeitpunkt nach Henßge bei 15:27 Uhr und unter Berücksichtigung einer minimalen Wassertemperatur bei 16:51 Uhr.

Berechnung nach der Finite-Elemente-Methode

Weiterhin erfolgt die Todeszeitbestimmung anhand einer Computersimulation mit einem Finite-Elemente-Modell. Diese Methode ist am besten dazu geeignet das Abkühlverhalten von Wasserleichen zu bestimmen, da sie die thermodynamischen Gesetzmäßigkeiten abbildet.

.....

Unter Berücksichtigung eines realistischen Konvektionskoeffizienten auf der Basis der von Prof. Hansen ermittelten maximalen Wassertemperatur ergibt sich ein Todeszeitpunkt von nach 15:45 Uhr.

..... Die rektale Temperaturmessung erfolgte um 21:50 Uhr, mithin 35 Minuten nach der Entnahme aus dem Wasser. Die Leiche wird in dieser Zeit weiter abgekühlt sein, so dass davon auszugehen ist, dass die Rektaltemperatur um 21:15 Uhr noch höher als 33,9° Celsius gewesen ist. Somit ist davon auszugehen, dass die berechneten Werte die eigentliche Liegezeit überschätzen und der Tod wahrscheinlich noch später eingetreten ist. Zudem hat die durch das laufende Wasser verursachte Strömung den Konvektionskoeffizienten erhöht und damit zu einer schnelleren Abkühlung geführt. Auch dies führt zu späteren wahrscheinlichen Todeszeitpunkten.

Der reale Todeseintrittszeitpunkt liegt somit nach 15:45 Uhr.

nicht temperaturgestützte Verfahren

Hierfür spricht auch die Anwendung weiterer nicht temperaturgestützter Verfahren zur Todeszeitschätzung, insbesondere das nur auf der Körperrückseite ausgeprägte Totenfleckensystem:

....

Bei einem Todeseintrittszeitpunkt um 15 Uhr und Entnahme aus dem Wasser um 21:15 Uhr, d. h. 6 ½ Stunden nach dem Tod, wäre im Normalfall eine unvollständige Verlagerung der Totenflecke zu erwarten gewesen, was jedoch laut Sektionsprotokoll nicht der Fall war. Dies spricht für eine Entnahme aus dem Wasser nach kürzerer postmortaler Liegezeit im Wasser. Auch die Beschreibung, dass die Totenflecken sich nach der Entnahme der Leiche aus der Wanne am Rücken gebildet und sich nach Wegdrücken sofort wieder gebildet hätten, spricht für eine kürzere postmortale Liegezeit.

.....

Rechtsmedizinisches Gutachten

Herr Prof. Dr. Klaus Püschel, Direktor des Instituts für Rechtsmedizin an der Universität Hamburg-Eppendorf, bestätigt die Einschätzung, dass der Todeszeitpunkt weit später als vom Gericht angenommen eingetreten ist:

....

*Unter Berücksichtigung dieser wissenschaftlichen Untersuchungen wäre bei Frau Kortüm von einer Wasserliegezeit im Bereich von etwa 1 bis 2 Stunden auszugehen. Einzuräumen ist hierbei, dass die Waschhautbildung im vorliegenden Fall nicht dokumentiert wurde. Es gibt aber auch keinerlei Hinweis auf eine mehrstündige Wasserliegezeit.*

.....

Die Todeszeit liegt danach zwischen 16:30 Uhr und 17:30 Uhr.

## **2. Sturzgeschehen im Hinblick auf die Auffindeposition**

Das Wiederaufnahmegesuch stützt sich auf die neue Tatsache, dass entgegen den Feststellungen des Gerichts ein Sturzgeschehen aus biomechanischer und rechtsmedizinischer Sicht nicht ausgeschlossen werden kann, sondern im Gegenteil wahrscheinlich ist.

....

Das Gericht hält ein Sturzgeschehen schon aus biomechanischer und rechtsmedizinischer Sicht für ausgeschlossen.

.....

Zur Überzeugung des Gerichts scheidet ein Sturzgeschehen aufgrund der Auffindungsposition von Frau Kortüm aus (UA S.55).

.....

Das Gericht schlussfolgert:

*„Zur Überzeugung der Kammer ist ein Sturzgeschehen, das aufgrund der Ausführungen der Sachverständigen nur aus einer eng begrenzten Ausgangslage überhaupt denkbar ist, auszuschließen. Der Kammer erschließt sich nicht, warum Frau Kortüm an der betreffenden Stelle, d. h. auf der rechten Seite der Badewanne, in der oben beschriebenen, vorgebeugten Körperhaltung vor die Wanne gestellt haben sollte. Wenn sie z. B. das Wasser hätte aufdrehen wollen, so hätte sie sich eine Position in der Nähe der Armatur, auf der linken Seite angeboten, nicht jedoch an der Türseite der Badewanne, von wo aus die Armatur nicht bzw. nur schwer zu erreichen ist.“ (UA S. 59)*

#### Computersimulationsgutachten zur Ausgangsposition und zur Endlage

Die Feststellungen des Gerichts – dass die Auffindeposition schon aus biomechanischer Sicht unwahrscheinlich und überhaupt nur dann möglich ist, wenn sich Frau Kortüm am rechten Rand der Badewanne befunden hat – wird widerlegt durch das Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. Syn Schmitt von der Universität Stuttgart.

Mittels einer Computersimulation auf der Basis neuester technischer Erkenntnisse zeigt er, dass ein exakt Frau Kortüm nachgebildetes Menschmodell nach einem Sturz genauso liegen bleibt wie sie aufgefunden wurde sowie dass sie sich hierzu eben nicht am rechten Rand der Badewanne befunden haben muss, wie vom Gericht als zwingend für die Auffindeposition angenommen.

Die Simulation zeigt vielmehr, dass sie sich in der Mitte der Badewanne, und damit sehr wohl in der Nähe der Wasserhähne befunden haben muss, um nach einem Sturz in die aufgefundene Endlage zu geraten, insbesondere das linke Bein noch über den Wannrand ragt und dort zur Ruhe kommt.

.....

Durch den Sachverständigen und seine gutachterlichen Feststellungen wird die Annahme des Urteils, dass ein Sturzgeschehen schon aus biomechanischer Sicht unwahrscheinlich ist, nachhaltig erschüttert.

Die Auffassung des Gerichts, dass die Endlage der Leiche überhaupt nur dann erreicht werden kann, wenn sich Frau Kortüm am rechten Rand der Badewanne befunden hat – was es ausschließt (UA S. 59) – ist damit eindeutig widerlegt. Vielmehr steht nun fest, dass sich Frau Kortüm vor einem Sturz in der Mitte der Badewanne, also etwa gegenüber der Stelle, an denen sich die Wasserhähne befinden, gestanden haben muss und nach einem Sturz genauso liegen bleibt wie sie aufgefunden wurde.

### **3. Kopfschwartenhämatome**

Das Wiederaufnahmegesuch stützt sich auch auf die neue Tatsache, dass sich Frau Kortüm entgegen den Feststellungen des Gerichts beide Kopfschwartenhämatome durch den Sturz in die Badewanne zugezogen haben kann.

.....

Das Gutachten und die dem Gutachten zugrunde liegende Computersimulation zeigen, dass sich das Frau Kortüm nachgebildete Menschenmodell bei einem Sturz in die Badewanne tatsächlich zweimal den Kopf an den Stellen anschlägt, an denen die

Hämatome festgestellt wurden und bemisst die für das Entstehen der Verletzungen erforderliche Krafteinwirkungen mit ca. 1700N und ca. 350N.

Diese Krafteinwirkungen sind geeignet, zu Hämatomen der Qualität zu führen, wie sie bei Frau Kortüm vorgefunden worden sind.

#### Rechtsmedizinisches Gutachten

Herr Prof. Dr. Püschel bestätigt in seinem rechtsmedizinischen Gutachten die Ergebnisse von Herrn Prof. Dr. Schmitt.

Danach sind die im Gutachten von Prof. Dr. Schmitt ermittelten Kontaktkräfte geeignet, beide Kopfschwartenhämatome hervorzurufen; diese wiederum waren – auch nach den Feststellungen des Gerichts – geeignet eine Bewusstseinsstrübung oder Bewusstlosigkeit hervorzurufen, mit der Folge, dass Frau Kortüm ertrunken ist.

Herr Prof. Dr. Püschel führt insbesondere aus, dass

- bei Frau Kortüm eindeutig orthopädische, kardiologische und neurologische (Vor-)Erkrankungen bestanden, die eine Sturzneigung begünstigt haben und dass es naheliegend ist, dass Frau Kortüm im Bereich der Badewanne in ihrem Badezimmer gestürzt ist
- dieser Sturz etwa von der Mitte der Außenseite der Badewanne aus so erfolgt sein könnte, dass sie in die beschriebene/dokumentierte Endlage „kopfüber“ in der Badewanne zu liegen kam
- sich Frau Kortüm bei diesem Sturz in die Badewanne die beiden bei ihr beschriebenen Kopfhautverletzungen zugezogen haben kann

- Frau Kortüm aufgrund der Kopfverletzungen bewusstseingeschränkt bzw. auch bewusstlos gewesen sein, sie andererseits auch aufgrund ihrer diversen Vorerkrankungen in einem so weitgehend hilflosen Zustand gewesen sein kann, dass sie auch im u. U. sehr flachen Wasser der Badewanne einen Ertrinkungsvorgang durchmachte.
- die erhobenen morphologischen Befunde nicht für ein typisches Ertrinken, sondern für ein sogenanntes atypisches Ertrinken im Zusammenhang mit einer herabgesetzten Herzleistung sprechen.

Damit steht fest, dass das Verletzungsmuster und die Auffindungssituation ohne Einwirkung einer anderen Person erklärlich sind und sich konkrete Hinweiszeichen für Gewalteinwirkung „von fremder Hand“ nicht ergeben.

....

#### **4. Sturzneigung**

Das Wiederaufnahmegesuch stützt sich auf die neue Tatsache, dass entgegen den Feststellungen des Gerichts bei Frau Kortüm eine Sturzneigung bestand.

.....

Das Gericht schließt auch aus medizinischen Gründen aus, dass die 87jährige Frau Kortüm gestürzt sein kann. Insbesondere wird eine TIA und eine Synkope ausgeschlossen, dies insbesondere deshalb, weil die bekannte Sturzneigung in den letzten Monaten vor ihrem Tod nachgelassen habe:

.....

### Neuroradiologisches Gutachten

Demgegenüber beweist ein neuroradiologisches Gutachten, dass sich Veränderungen im Gehirn von Frau Kortüm fanden, die auf eine auch noch zum Todestag am 28.10.2008 bestehende Sturzneigung schließen lassen:

.....

### Rechtsmedizinisches Gutachten

Der Sachverständige Prof. Püschel bestätigt die Einschätzung seines Kollegen, dass ein Sturz aus medizinischer Sicht nicht ausgeschlossen werden kann:

.....

### Aussage der Zeugin E. zur Sturzneigung

Zudem bekundet die Zeugin E., dass Frau Kortüm bereits seit jeher eine Sturzneigung hatte; in ihrer Eidesstattlichen Versicherung vom 19.03.2019 führt sie aus:

.....

Vor dem Hintergrund, dass die Sturzneigung von Frau Kortüm bereits seit Jahrzehnten bestand, Frau Kortüm also nicht – wie vom Gericht angenommen – lediglich „gelegentlich“ (UA S. 53) gestürzt ist, ist die Feststellung, die Sturzneigung habe bereits „lange vor ihrem Tod“ (UA S. 52) nachgelassen, nicht haltbar.

## **5. Anlass für Badewannennutzung**

Das Wiederaufnahmegesuch stützt sich auf die neue Tatsache, dass Frau Kortüm entgegen den Feststellungen des Gerichts seit je her die Badewanne zum Wäsche einweichen benutzt hat und ihr dies sehr wichtig war.

Das Urteil schließt ein Sturzgeschehen auch aufgrund seiner Überzeugung aus, dass Frau Kortüm keinen Anlass hatte, die Badewanne zu einem Zweck zu nutzen, der es erforderlich machte, die Wasserhähne auf- und den Abfluss zuzudrehen, insbesondere um Wäsche einzuweichen:

.....

Insbesondere war das erkennende Gericht überzeugt, dass Frau Kortüm am Nachmittag des 28.10.2008 nicht beabsichtigte, kotbeschmutzte Wäsche in der Badewanne einzuweichen bzw. vorzuwaschen.

Zwar kam das erkennende Gericht zu dem Ergebnis, das sich möglicherweise kotverschmutzte Wäsche in der Wohnung befand; es schließt indes aus, dass Frau Kortüm jemals Wäsche in der Badewanne eingeweicht hat:

.....

#### Aussage der Zeugin E. zur Badewannennutzung

Die Zeugin E. , die von der Kammer nicht gehört worden ist, hatte mit Frau Kortüm in den Jahren zwischen 1972 und 1988 regelmäßig sehr engen Kontakt und hat sogar mit ihr zusammengewohnt. Sie wird bekunden, dass Frau Kortüm schon von je her die Angewohnheit hatte, ihre Wäsche in der Badewanne einzuweichen und dass ihr dies sehr wichtig war. In ihrer Eidesstattlichen Versicherung vom 19.03.2019 erklärt sie:

.....

Durch die Aussage der Zeugin E. werden die Urteilsfeststellungen widerlegt, dass Frau Kortüm niemals Wäsche in der Badewanne (sondern allenfalls in der Waschschüssel) eingeweicht hat. Sie erschüttert auch die Annahme des Gerichts nachhaltig, dass Frau Kortüm an diesem Nachmittag aufgrund ihres geschwächten Zustandes keine Wäsche eingeweicht hätte. Vielmehr beweist die Aussage der Zeugin E., dass es Frau Kortüm von je her äußerst wichtig war, dass niemand ihre verschmutzte Wäsche zu Gesicht bekommt.

.....

### **Geeignetheit**

Die neuen Tatsachen und Beweismittel sind geeignet, die Freisprechung von Herrn Genditzki zu begründen. Sie entziehen der Schuldfeststellung die tatsächlichen Grundlagen.

#### **1. Todeszeitpunkt**

Der vom Gericht angenommene Todeszeitpunkt ist nahezu ausgeschlossen. Alle drei Gutachter, die sich zur Frage des Todeszeitpunkts geäußert haben, kommen unter Anwendung jedweder der Wissenschaft zur Verfügung stehenden Methode zu dem Ergebnis, dass der Tod von Frau Kortüm zu einem Zeitpunkt eingetreten ist, als sich der Antragsteller längst nicht mehr in der Wohnung befand; dies selbst bei Anlegung ungünstigster Maßstäbe, also bei Annahme einer höchstmöglichen Umgebungstemperatur.

Je kälter das Wassertemperatur war, desto wahrscheinlicher ist es, dass der Tod von Frau Kortüm noch später eingetreten ist als von den Gutachtern ermittelt; desto ausgeschlossener ist die vom Gericht angenommene Todeszeit.

In Zusammenschau mit den Feststellungen im Urteil, dass

- das Licht brannte
- die Rolläden herabgelassen waren
- Frau Kortüm eine Schlafanzughose trug

steht nahezu sicher fest, dass sie noch zu einem Zeitpunkt lebte, als der Antragsteller die Wohnung längst verlassen hatte.

.....

Diese Feststellungen, welche das Gericht allesamt als nicht gegen eine Gewalttat sprechend erachtet, verkehren sich in Zusammenschau mit der Todeszeiteinschätzung ins Gegenteil und sprechen indiziell gegen eine Täterschaft des Antragstellers.

## **2. Sturzgeschehen**

*Conditio sine qua non* für die Verurteilung war der Ausschluss eines Sturzgeschehens.

Das Gericht hat ein Sturzgeschehen aufgrund von vier Annahmen ausgeschlossen:

- Ausschluss einer Badewannenutzung
- Ausschluss im Hinblick auf die Auffindesituation
- Ausschluss des Entstehens der Kopfschwartenhämatome durch einen Sturz in die Badewanne
- Ausschluss einer Sturzneigung

Diese Annahmen des Gerichts sind allesamt durch das Wiederaufnahmevorbringen widerlegt – wobei eine Sturzneigung bei einer 87jährigen Person vor vorneherein auszuschliessen ohnehin schon jeder Lebenserfahrung widerspricht.

Nachdem ein Sturzgeschehen nicht mehr ausgeschlossen werden kann, ist dem vom Gericht angenommenen Geschehensablauf einer Gewalttat die tatsächliche Grundlage völlig entzogen.

### **3. Übrige Urteilsfeststellungen**

Die übrigen von dem Gericht als belastend gewerteten Indizien sind vor dem Hintergrund, dass ein Sturzgeschehen nun nicht mehr auszuschließen, im Gegenteil sogar wahrscheinlich ist, nicht geeignet, den Schuldspruch aufrecht zu erhalten. Aus den übrigen unter der Überschrift „Der Angeklagte als Täter“ genannten Hilfstatsachen lässt sich keine Täterschaft des Angeklagten herleiten, wovon das Gericht auch selbst ausgeht (UA S. 78).

Die Schlussfolgerungen, welche vor dem Hintergrund der Überzeugung von einer Gewalttat gezogen werden – *„Die Kammer ist daher davon überzeugt, dass es keine ... Schlüsselvereinbarung gegeben hat“* (UA S. 85), *„Gegen den Angeklagten spricht auch, dass er ... seiner Ehefrau nichts vom Tod der Frau Kortüm erzählt hat“* (UA S. 86), *„Zur Überzeugung der Kammer steht daher fest, dass die Übergabe des Kassenzettels ausschließlich zu dem Zweck erfolgte“*, sich ein Alibi zu verschaffen (UA S. 88), sind allesamt keineswegs zwingend, sondern vielmehr Ergebnis einer Beweiswürdigung, die vor dem Hintergrund des Ausschlusses eines häuslichen Unfalls vorgenommen wurden und die diese Annahme stützen sollen. Sie können weder einzeln noch in ihrer Gesamtheit zu einer Verurteilung führen.

### **4. Kein Streit – Kein Motiv**

Das Gericht war davon ausgegangen, dass die beiden Kopfschwartenhämatome durch eine Körperverletzungshandlung des Verurteilten verursacht worden sein müssten, da es ausgeschlossen hatte, dass die Hämatome durch einen Sturz in die Badewanne entstanden sein können. Diese Körperverletzungshandlungen sollen Folge eines Streits gewesen sein, für den das Gericht keinerlei konkrete Feststellungen getroffen hat. Vielmehr wird der Streit als Ausgangspunkt des Tatgeschehens fingiert, indem das Gericht in einem beispiellosen Zirkelschluss auf sich selbst verweist:

*„Hinsichtlich der Feststellungen zum Streit zwischen dem Angeklagten und Frau Kortüm und den Körperverletzungshandlungen unter D. II. 1. sowie hinsichtlich der Feststellungen zum Tatgeschehen unter D. II. 2. wird auf die untenstehenden Ausführungen unter E. V. 7. verwiesen.“ (UA S. 32)*

*„Wie oben unter E. II. 3. ausgeführt, nahm Frau Kortüm den Angeklagten sehr in Beschlag. Dieser war zuletzt dreimal täglich, manchmal sogar öfter, in deren Wohnung. Manchmal erhielt er auch zusätzliche Aufträge von Frau Kortüm. Wenn Frau Kortüm etwas erledigt haben wollte, so musste dies sofort geschehen und der Angeklagte musste auf ihre Telefonanrufe hin „springen“. Frau Kortüm nahm den Angeklagten permanent in Anspruch, was sich auch an der Anzahl der fast 300 Telefonanrufe zu Tage- und Nachtzeiten auf dem Handy des Angeklagten im Zeitraum vom 01.07.2008 bis zum 23.10.2008, d. h. innerhalb von knapp vier Monaten zeigt. Die Häufigkeit und Intensität der Inanspruchnahme löste beim Angeklagten einen enormen Stress aus. Zudem reagierte Frau Kortüm auch oft eifersüchtig auf die Mutter des Angeklagten, ....., wenn sich der Angeklagte um diese, und nicht, wie von Frau Kortüm gewünscht, ausschließlich um sie kümmerte.“ (UA S. 92)*

*„Als der Angeklagte am Nachmittag des 28.10.2008 ankündigte, dass er nunmehr seine Mutter im Krankenhaus besuchen werde und nicht – wie von Frau Kortüm gewollt – nochmals am Nachmittag mit seiner Ehefrau und seinem Sohn zum Kaffeetrinken käme, löste dies zur Überzeugung des Gerichts eine enttäuschte und eifersüchtige Reaktion bei Frau Kortüm aus, wie sie von diversen Zeugen zu verschiedenen Anlässen wie oben unter E. II. 2.*

*a) und E. II. 3. ausgeführt, beschrieben worden war, in deren Folge der Angeklagte und Frau Kortüm in Streit gerieten. In diesem Konflikt kam es bei dem Angeklagten, der sich zudem inzwischen unter erheblichem Zeitdruck befand, auch vor dem Hintergrund des permanent von Frau Kortüm ausgeübten Stresses zu einem Augenblicksversagen, indem er sich zu Tätlichkeiten gegenüber Frau Kortüm hinreißen ließ.*

*Nach den untenstehend unter Ziffer X. dargelegten Ausführungen der Sachverständigen Dr....., wonach der Angeklagte dazu neige, alles in sich „hineinzufressen“ und sich zu überfordern, wobei er gesunden Auseinandersetzungen oft aus dem Wege gehe und sich nicht wehre, erscheint der „Ausraster“ des Angeklagten auch nicht als lebensfremd, zumal vor dem Hintergrund des von der Zeugin ..... geschilderten heftigen Streites des Angeklagten mit Frau Kortüm (siehe hierzu die oben unter geschildeten Ausführungen unter E. II. 3.)“ (UA S. 92)*

Der Streit wird also lediglich geschlussfolgert aus dem beschriebenen Verhältnis zwischen Frau Kortüm und dem Verurteilten.

Bereits die Behauptung, dass die beschriebene und durch Zeugenaussagen belegte Inanspruchnahme durch Frau Kortüm bei dem Antragsteller „einen enormen Stress“ auslöste, wird durch keinerlei Feststellungen belegt.

Ebenso wenig finden sich Feststellungen dazu, dass es am 28.10.2008 zu einer enttäuschten Reaktion von Frau Kortüm gekommen sei, weil der Angeklagte es ablehnte, am Nachmittag mit seiner Familie zum Kaffeetrinken zu kommen.

Erst Recht finden sich keinerlei Feststellungen zu einem konkreten Streit an diesem Tag oder einem Augenblicksversagen.

Abgestellt wird also lediglich darauf, dass es laut der Aussage der Zeugin ..... zu einem früheren (unbekannten) Zeitpunkt eine vom Gericht als heftiger Streit bezeichnete „lautstarke Auseinandersetzung“ (vgl. UA S. 29) gegeben habe sowie dass die

angenommene Reaktion vor dem Hintergrund der psychischen Konstitution des Angeklagten als nicht „lebensfremd“ angesehen wird.

Ein vom Gericht lediglich ins Blaue hinein vermuteter Streit ist indes nicht geeignet, den Schuldspruch zu stützen.